

**16051/AB**  
**vom 18.12.2023 zu 16567/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium**  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

bmbwf.gv.at

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.759.712

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 16567/J-NR/2023 betreffend Folgen des COFAG-Urteils des Verfassungsgerichtshofes, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Muna Duzdar, Kolleginnen und Kollegen am 18. Oktober 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *An welchen Rechtsträgern (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer), deren Beteiligungsverwaltung Ihnen obliegt, ist der Bund (ggf mittelbar) alleine oder zumindest mehrheitlich beteiligt?*
  - a. *Bei mehrheitlicher Beteiligung: Zu welchem Anteil ist der Bund genau beteiligt?*

An folgenden Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Eigentümerressort beteiligt:

Name	Rechtsform	Firmenbuchnummer	Beteiligungsanteil
OeAD-GmbH — Agentur für Bildung und Internationalisierung	GmbH	FN 320219 k	100%
Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft m. b. H.	GmbH	FN 230509 i	100%
Österreichische Menschen Betriebsgesellschaft mbH	GmbH	FN 117696h	100%

Zu Frage 2:

- Auf welche Rechtsträger (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) übt der Bund -vertreten durch Sie - einen beherrschenden Einfluss aus (insbesondere durch Bestellung der Organe oder überwiegende bis ausschließliche Finanzierung -vgl Art 126b Abs 2 2. Satz B-VG)?

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 15898/J-NR/2023 vom 10. August 2023 verwiesen.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- Welche ausgegliederten Rechtsträger (ohne natürliche Personen) besorgen hoheitliche Aufgaben, die Ihrem Wirkungsbereich zuzuordnen sind?
- Durch welche Rechtsgrundlage wurden diesen ausgegliederten Rechtsträgern hoheitliche Befugnisse übertragen und wie wurde diesbzgl der erforderliche Leitungs- und Verantwortungszusammenhang hergestellt?
- Wie wurde diese Leitungs- und Verantwortungskompetenz in den vergangenen beiden Jahren diesen ausgegliederten Rechtsträgern gegenüber jeweils wahrgenommen?
- Welche Rechtsträger (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) besorgen in Ihrem Wirkungsbereich nicht-hoheitliche Aufgaben, die vormals von Organisationseinheiten des Bundes besorgt wurden (Organisationsprivatisierungen)?

Die Aufsichts- und Steuerungsmöglichkeiten sowie die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen in Bezug auf die zu Frage 1 angegebenen Beteiligungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Eigentümerressort an Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit stellen sich wie folgt dar.

OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung:

Die Rechtsgrundlage für die OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung bildet das OeAD-Gesetz, BGBl. I Nr. 99/2008 idgF, welches Aufsichts- und Steuerungsmöglichkeiten durch die Bestellung der Geschäftsführung und die Ernennung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß OeAD-Gesetz sowie durch die Finanzierung vorsieht. Der jeweils erforderliche Leitungs- und Verantwortungszusammenhang wird durch die Bestellung und Entsendung von Mitgliedern in die Organe hergestellt. Details zu den Aufgaben und der Genese des OeAD-Gesetzes sind den einschlägigen Parlamentarischen Materialien zu entnehmen (z.B. RV 544 dB. XXIII. GP). Weiters werden gemäß den Bestimmungen der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung basierend auf § 67 Abs. 2 BHG 2013 quartalsweise Berichte über das Controlling- und Bilanzdatenerfassungssystem an das Bundesministerium für Finanzen übermittelt, das die entsprechenden Daten aufbereitet und in Berichtsform dem Nationalrat vorlegt.

### Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft m. b. H. (OBVSG):

Die OBVSG ist die Dienstleistungs- und operative Leitungseinrichtung für den Österreichischen Bibliothekenverbund (OBV). Dieser ist ein Katalogisierungs- und Dienstleistungsverbund vorwiegend für wissenschaftliche Bibliotheken, aber auch offen für andere Bibliothekstypen. Derzeit arbeiten ca. 90 Bibliotheken im Verbund zusammen. Die Aufsichts- und Steuerungsmöglichkeiten werden durch die Eigentümerrechte gemäß GmbH-Gesetz und dem Bundesgesetz über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OBVSG-Gesetz), BGBl. I Nr. 15/2002 idGf, wahrgenommen. Auch werden gemäß den Bestimmungen der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung basierend auf § 67 Abs. 2 BHG 2013 quartalsweise Berichte über das Controlling- und Bilanzdatenerfassungssystem an das Bundesministerium für Finanzen übermittelt, das die entsprechenden Daten aufbereitet und in Berichtsform dem Nationalrat vorlegt. Details zu den Aufgaben und der Genese des OBVSG-Gesetzes sind den einschlägigen Parlamentarischen Materialien zu entnehmen (z.B. RV 830 dB. XXI. GP).

### Österreichische Menschen Betriebsgesellschaft mbH (ÖMBG):

Die Aufsichts- und Steuerungsagenden werden in der Generalversammlung gemäß den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes vollzogen. Des Weiteren werden gemäß den Bestimmungen der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung basierend auf § 67 Abs. 2 BHG 2013 quartalsweise Berichte über das Controlling- und Bilanzdatenerfassungssystem an das Bundesministerium für Finanzen übermittelt, das die entsprechenden Daten aufbereitet und in Berichtsform dem Nationalrat vorlegt. Die ÖMBG wurde ohne sondergesetzliche Grundlage nach den einschlägigen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes gegründet. Es wurden keine hoheitlichen Tätigkeiten an die ÖMBG übertragen.

Darüber hinaus wird hinsichtlich der Rechtsträger im Sinne der Frage 2 auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 15898/J-NR/2023 vom 10. August 2023 verwiesen.

### Zu den Fragen 7 bis 12:

- *Welchen Rechtsträgern (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) wurden in Ihrem Wirkungsbereich privatwirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne eines Aufgabenübertragungszusammenhangs übertragen?*
- *Haben Sie geprüft, welche Rechtsträger in Ihrem Wirkungsbereich Verwaltungsgeschäfte im Sinne des Art 20 Abs 1 B-VG führen?*
  - a. *Wenn ja, um welche handelt es sich?*
  - b. *Wenn ja, welche wurden konkret auf Grund des Erkenntnisses des VfGH vom 5.10.2023 ergänzt?*
  - c. *Wenn nein: Bis wann ist mit einem Ergebnis einer Überprüfung zu rechnen?*

- Welche Rechtsträger wurden bei dieser Überprüfung ausgeschieden, weil ihnen zwar Aufgaben übertragen wurden, diese jedoch erwerbswirtschaftlich tätig sind?
- Haben Sie überprüft, bei welchen Rechtsträgern, die staatliche Verwaltung führen, gesetzlicher Änderungsbedarf im Hinblick auf die Herstellung des erforderlichen Leitungs- und Verantwortungszusammenhangs besteht und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- Bis wann werden Sie der Bundesregierung entsprechende Gesetzesinitiativen zur Beschlussfassung vorlegen?
- Haben Sie überprüft, ob neben der COFAG auch weiteren Rechtsträgern auf verfassungswidrige Weise Aufgaben übertragen wurden und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Das zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bezieht sich auf die spezielle Situation des Rechtsträgers COFAG. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf bei anderen Rechtsträgern lässt sich daher nicht ableiten. Unvorgreiflich näherer Analysen des Erkenntnisses erscheint im gegenwärtigen Stadium kein Handlungsbedarf im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung gegeben.

Wien, 18. Dezember 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

